

Bayerischer Landesverband für
Gartenbau und Landespflege e. V.



Versicherungsschutz für Gartenbauvereine

BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

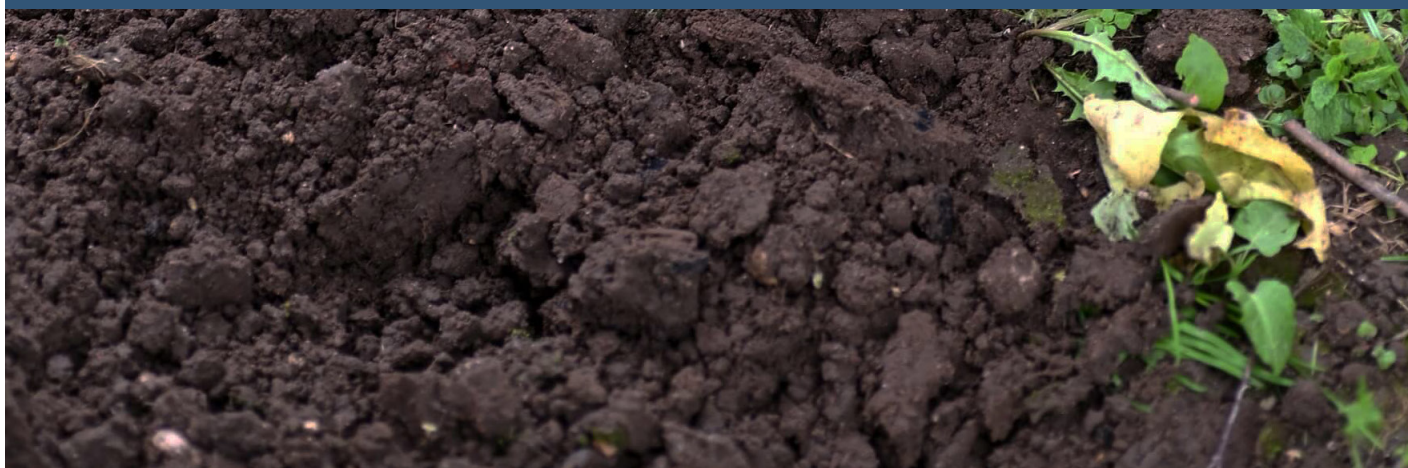


Das Wichtigste in Kürze

Diese Infobroschüre gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Für weiterführende Informationen können Sie die Geschäftsstelle des Landesverbandes oder die Bernhard Assekuranzmakler GmbH kontaktieren.



Haftpflicht- versicherung



Versicherungsumfang

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den sich für den Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen. Hierzu gehören insbesondere Gartenfeste, Tanzveranstaltungen, Freizeitveranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen (auch Sporttraining, Nichtvereinsmitglieder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein/Verband), Jubiläumsveranstaltungen, Ausstellungen, Vorträge, Lehrgänge, Kochkurse und Festumzüge ohne Fahrzeuge und ohne Tiere.
- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht der Gartenbauvereine, der Kreis- und Bezirksverbände und des Landesverbandes sowie aller Personen, die im Auftrag der Vereine und Verbände in dieser Eigenschaft tätig werden.



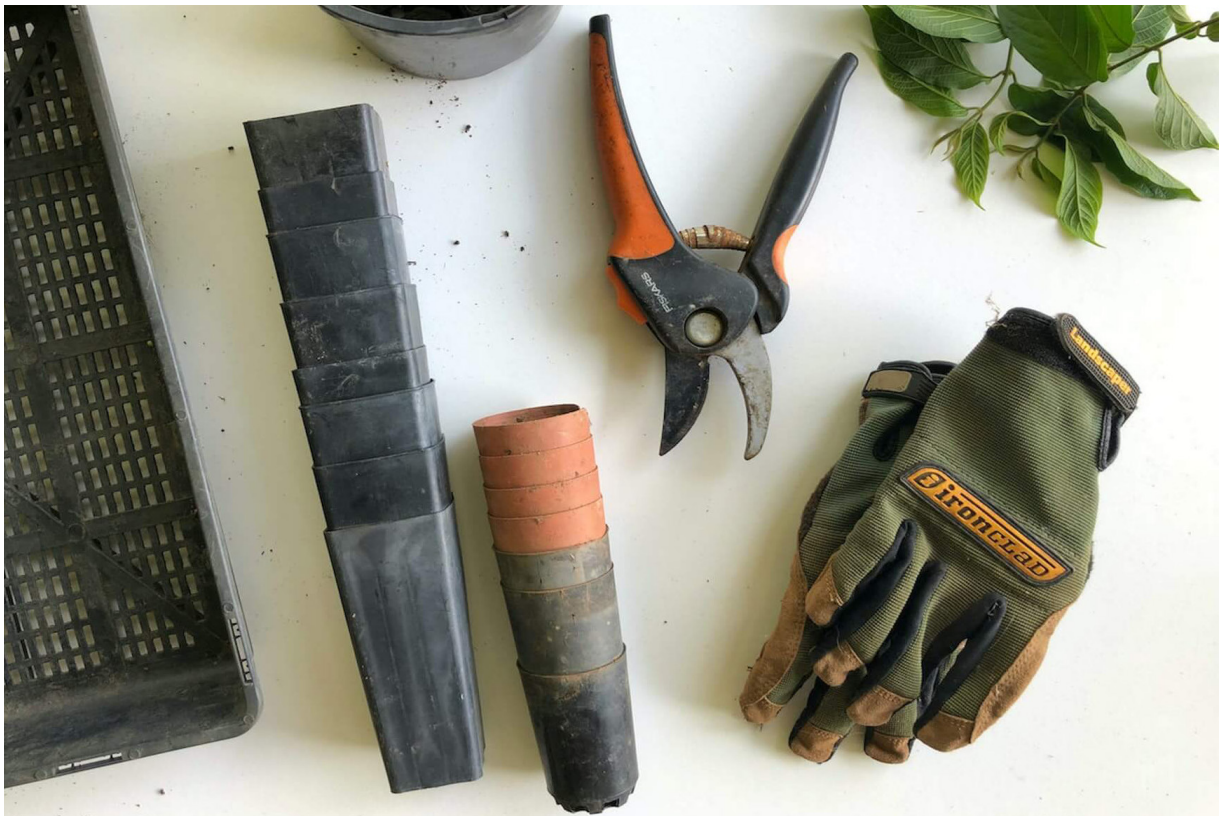
Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht:

- aus der Vermietung und Verpachtung vereinseigener Gebäude und Grundstücke inkl. Gerätschaften bis zu einem jährlichen Mietwert von 50.000,00 €
- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu einer veranschlagten Bausumme im Einzelfall von 500.000,00 €
- aus dem Halten, Besitz, und Gebrauch von nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtigen
 - Kfz mit nicht mehr als 6 km/h
 - selbst fahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h
 - Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem zulassungs- und versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden
- Vermieten und Verleihen von Arbeitsmaschinen
- aus Tätigkeitsschäden beim Be- und Entladen von Land- und Wasserfahrzeugen und Containern
- Restauration in eigener Regie
- Auf- und Abbau sowie Verwendung von Zelten und Bühnen für Veranstaltungen
- Bereitstellung und Betrieb von Hüpfburgen ohne Größenbegrenzung
- Ausflüge/Gruppenreisen: Kein Versicherungsschutz besteht aus der gesetzlichen Haftpflicht eines Reiseveranstalters/-vermittlers nach § 651 ff. BGB
- Kinder- und Jugendmaßnahmen sind mitversichert
- Mietsachschäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen
- Produkthaftung wegen Schäden, die durch in vereinseigenen Keltereien, Mostereien sowie Brennereien hergestellte Obstfertigprodukte entstanden sind - ohne Mengenbegrenzung
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- mitversichert sind Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander
- mitversichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln, sofern es sich nicht um Schäden durch Spritzarbeiten handelt; § 4 I 8 AHB bleibt hiervon unberührt

Wichtige Ausschlüsse

Das ist nicht mitversichert:

- außergewöhnliche und/oder nicht vereinsübliche Veranstaltungen bzw. Tätigkeiten, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind, z. B. Feuerwerk, Blumenkorso mit Tribünenaufbau, Kutschfahrten, Karnevalsumzüge, Umzüge mit Tieren und Kfz. Für diese Risiken ist ein separater Versicherungsschutz zu beantragen.
- Umzüge mit Rock-, Pop-, Techno- und ähnlichen Musikpräsentationen



Deckungssummen

Die Summen betragen für:



5.000.000 €

Personen-, Sach- und Vermögensschäden



1.000.000 €

Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen durch Brand, Explosion sowie durch Leitungs- und Abwässer



100.000 €

Sonstige Schäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen, (Selbstbeteiligung 500,00 €)



5.000 €

Schäden an gemieteten/geliehenen beweglichen Sachen



Unfall- versicherung



Versicherungsumfang

- Die Versicherung erstreckt sich auf alle Unfälle, die namentlich beim Landesverband gemeldete Mitglieder während gärtnerischer Tätigkeit im eigenen oder im Garten eines anderen Mitgliedes erleiden. Ebenfalls versichert sind Tätigkeiten der Mitglieder in Vereinsgärten, auf vom Verein bewirtschafteten eigenen oder gepachteten Flächen (wie Streuobstwiese, Lehrpfad) und in Kreislehrgärten. Nicht versichert sind sonstige Unfälle im Garten (z. B. beim Grillen oder Heimwerken), sowie Unfälle auf sonstigen Teilen des Grundstücks wie Wohnhaus oder Garage.
- Die Versicherung umfasst auch Unfälle, von denen die Mitglieder sowie in Begleitung deren Ehepartner oder minderjährige Kinder auf örtlichen Vereinsveranstaltungen und -versammlungen (z.B. Vortrag, Dia- Abend, Mitgliederversammlung) betroffen werden. Mitversichert sind Unfälle auf direktem Weg zu und von Veranstaltungen; des Weiteren sind Kinder- und Jugendveranstaltungen und Reisen versichert.



Aktivitäten von Obst- und Gartenbauvereinen:

Satzungsgemäße Maßnahmen und Veranstaltungen wie z. B.

- Versammlungen (Mitgliederhauptversammlung, Advent, Weihnachten, Vereinsleitung)
- Vortragsveranstaltungen (Fachvorträge)
- Praktische Kurse (Pflanz-, Schnitt-, Pflege-, Veredelungs-, Koch-, Verwertungskurse, Blumenstecken)
- Ausstellungen (Obstsorten, Gemüsearten, Dekorationen etc.)
- Pflanzentauschbörsen
- Pflanzaktionen, Pflegemaßnahmen von Grünanlagen
- Bodenprobeentnahmen
- Aufstellen von Mai-, Weihnachts-, Kirchweihbaum
- Kirchenschmuck (Fronleichnamsprozession, Primiz)
- Gartenbegehungen, Durchführung „Tag der offenen Gartentür“
- Wettbewerbe (Vielfaltsmeisterschaft, Streuobst, Blumenschmuck, Fassadenbegrünung, Naturnahe Hecke, Lebensraum Obstbaum etc.)
- Umwelt-Säuberungs-Aktionen
- Naturwanderungen
- Radausflüge
- Gruppenreisen (auch ins Ausland)
- Vereinsfeste mit Speisen- und Getränkeausgabe (Restauration)
- Jubiläumsfeste, z. T. mit Festzelt, Bühne
- Festumzüge
- Johannisfeuer
- Beteiligung an bzw. im Wechsel mit anderen Vereinen, Ausrichtung von Dorffesten
- Anlegen und Pflege von Lehr-/Vereinsgärten und Vereinsgebäuden
- Bau und Betrieb von Vereinskeltereien/-mostereien/-brennereien
- Halten, Besitz, Gebrauch und Verleih von Arbeitsmaschinen wie Häcksler, Vertikutierer, elektrische Heckenschere, Rasenmäher
- Kinder- und Jugendaktivitäten (Spiele, Basteln, Malen, Wandern, Naturerkundung, Zeltlager etc.)

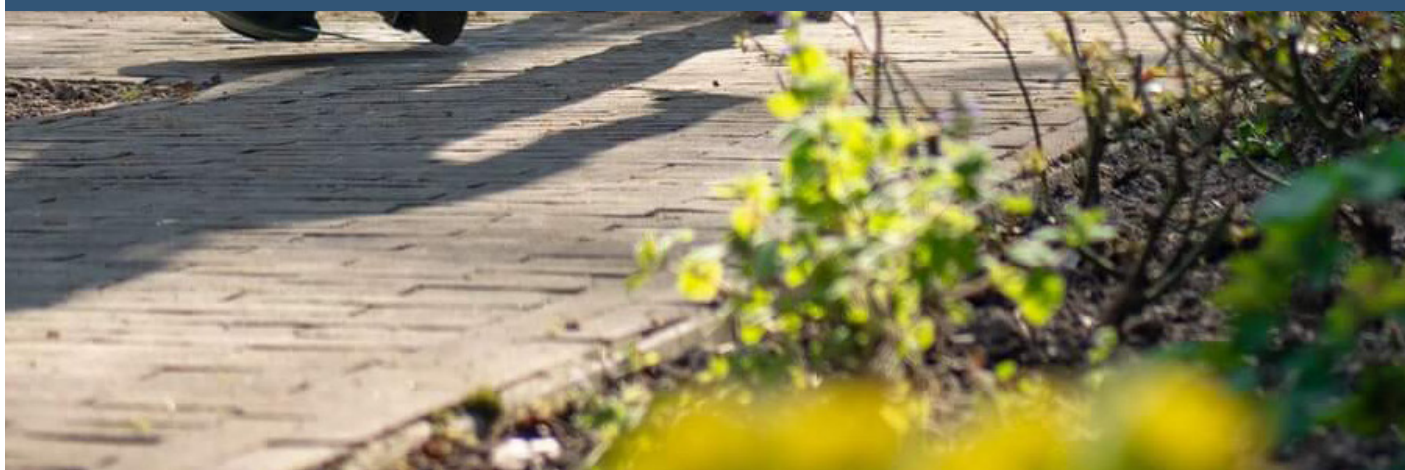
Deckungssummen

Die Summen betragen für:

	10.000 € Den Todesfall
	80.000 € Vollinvalidität
	7.500 € Kosmetische Operationen inkl. Zahnbehandlungen
	7.500 € Bergungskosten
	500 € Kurkostenbeihilfe und Rehakosten
	500 € Zusatzheilkosten



Vermögensschaden- haftpflichtversicherung



Versicherungsumfang

- Versichert ist für den Versicherungsnehmer, den Vorstand, den besonderen Vertreter i.S.d. § 30 BGB, das Präsidium, die Angestellten und die ehrenamtlichen Vertreter die satzungsgemäße Tätigkeit für den Landesverband und für alle dem Landesverband angeschlossenen, rechtlich selbständigen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene. Der Versicherungsschutz erstreckt sich dabei auf Vermögensschäden, die die versicherten Organe und Personen bei Ausübung der satzungsgemäßen Tätigkeit einem Dritten oder aber dem Verein selbst zugefügt haben und hierfür haftpflichtig gemacht werden.



Versicherungsschutz

Verstoßprinzip und Deckungskonzept

In der Vermögensschadenhaftpflichtversicherung spricht man vom Verstoßprinzip.

Danach tritt der Versicherungsfall mit dem Verstoß ein (Panne/Irrtum/Versehen), woraufhin der Schadenersatzanspruch aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen geltend gemacht wird.

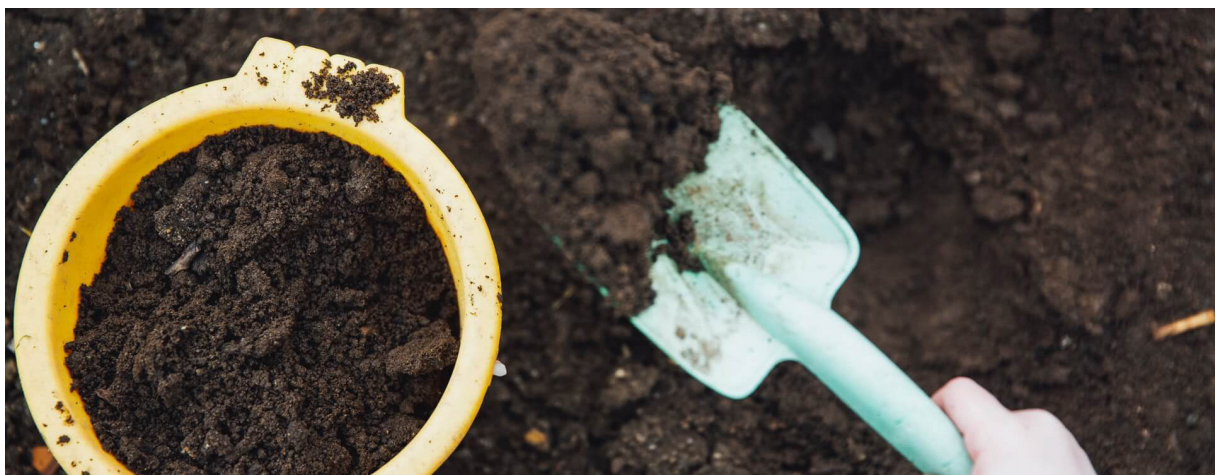
Da auf den Verstoßzeitpunkt abgestellt wird, ist der Vermögensschaden in der Regel nicht unmittelbar sichtbar, sondern tritt erst nach einiger Zeit zutage (Spätschäden).

Der Versicherungsschutz umfasst jedoch die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorgekommenen.

Verstöße, sofern der Versicherer nicht später als 5 Jahre nach Ende des Versicherungsvertrages über den Versicherungsfall informiert wird.

Das Deckungskonzept über den Bayerischen Landesverband für Gartenbau und Landespflegee.V. bietet überdurchschnittlichen Versicherungsschutz:

Die Vermögensschadenhaftpflichtversicherung gewährt bereits bei einfacher Fahrlässigkeit Versicherungsschutz für Mitarbeiter und Organe, obwohl nach gesetzlicher Vorgabe erst bei mittlerer und grober Fahrlässigkeit eine Haftung ausgelöst wird.



Schadensbeispiele zur Vermögensschadenhaftpflichtversicherung sind vielfältig. Hier ein paar Schäden auszugsweise.

Fahrlässige Eigenschäden:

Verspätete Beantragung von Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln; Fehler beim Einzug von Mitgliedsbeiträgen; Verjähren lassen von Gewährleistungsansprüchen gegen Handwerker bei Bau bzw. Umbau von Vereinshäusern; überhöhte Zahlung (Zahlendreher); Verjähren lassen von eigenen Forderungen.

Beispiel 1

Der Verein kauft für seine Flaschenabfüllanlage der vereinseigenen Mosterei Flaschenverschlüsse. Nach Rechnungsbegleichung stellt sich heraus, dass die Flaschenverschlüsse bzw. Mostkappen alle undicht und damit unbrauchbar sind und sich in Folge an den Flaschenöffnungen Schimmel bildet. Es wird versäumt rechtzeitig Mängelgewährleistungsrechte gerichtlich geltend zu machen – Verjährung tritt ein.

Beispiel 2

Wegen verspäteter Beantragung eines Zuschusses aus öffentlichen Mitteln wird der Antrag abgelehnt. Der versicherte Verein muss die notwendige Sanierung seines Vereinsheims dadurch alleine bezahlen.

Beispiel 3

Auf der Vereinshomepage wird versehentlich eine Anfahrtsskizze aus urheberrechtlich geschützten Kartenmaterial genutzt.

Beispiel 4

Zwei allein vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder schließen durch fehlende Kommunikation gleichzeitig einen Cateringvertrag für die Jubiläumsfeier des Vereins. Die Kündigung eines Vertrages hat eine Vertragsstrafe zur Folge.

Fahrlässige Drittschäden:

Fehlerhafte Zuwendungsbescheinigung; fehlerhafte Beratung der Mitglieder.

Beispiel

Ein Verein stellt versehentlich eine falsche Zuwendungsbescheinigung für Spender aus. Nach Einreichung ihrer Lohnsteuerjahreserklärungen erhalten die Spender keine Steuervorteile. Sie verlangen von dem Verein Schadenersatz in Höhe der entgangenen Steuervorteile.



Vertrauensschaden- versicherung



Versicherungsumfang

Die Vertrauensschadenversicherung schützt den Verein vor Vermögensschäden, die durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen von Vertrauenspersonen verursacht werden. Als Vertrauenspersonen gelten sämtliche Mitarbeiter (vom Vorstand bis hin zum ehrenamtlichen Mitarbeiter). Die Versicherung umfasst u. a.:

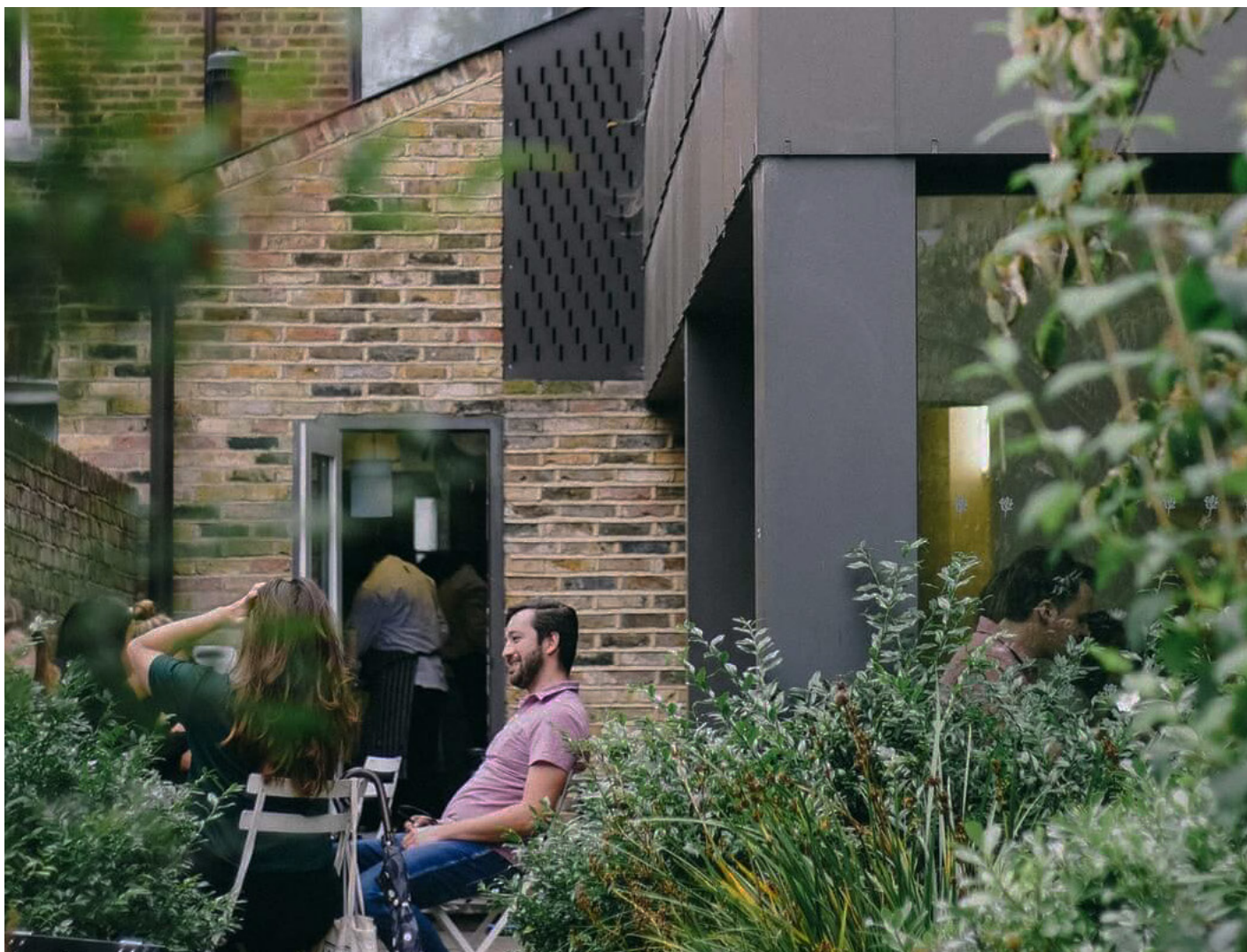
- den Schutz vor Vermögensschäden durch kriminelle Handlungen von Außenstehenden oder eigenen Mitarbeitern (so genannte Vertrauenspersonen).
- die Absicherung von Eigen- und Fremdschäden.
- keine Selbstbehalte.

Versicherungsleistungen

Die Versicherungssumme für Vermögensschäden beträgt **200.000 EUR** (zweifach maximiert).

Typische Vertrauensschadenfälle

- Diebstahl
- Veruntreuung
- Betrug
- Unterschlagung
- Betrug mittels gefälschter Anweisung, Bestellung oder Rechnung durch Außenstehende



Director's and Officer's Liability Insurance (D&O-Versicherung)



Die D&O-Versicherung schützt im Rahmen und Umfang der Bedingungen die Organe (Vorstände, etc.) und alle weiteren, mitversicherten Personen gegen die Folgen zivilrechtlicher Verantwortlichkeit aus ihrer Vereinstätigkeit (Haftung Organe erfolgt mit dem gesamten Privatvermögen) für

- Schäden, die einem externen Dritten entstehen (Außenhaftung), und für
- Schäden, die der Anstellungskörperschaft (e. V./Innenhaftung) entstehen.

Beispiel 1



Ein Vorstand eines Vereins vergisst versehentlich, für einen Angestellten die Sozialversicherungsbeiträge abzuführen.

Der Verein wird auf Zahlung der Beiträge vom Sozialversicherungsträger in Anspruch genommen. Dem Verein entstehen dadurch Mehrkosten.

Beispiel 2



Durch das Fehlen einer geeigneten Mitgliederverwaltung stellt sich heraus, dass ca. die Hälfte aller Mitglieder seit Jahren keine Mitgliedsbeiträge zahlt und die säumigen Mitglieder nie gemahnt wurden. Durch die Verjährung von Forderungen entsteht dem Verein ein beträchtlicher Schaden. Die Mitgliederversammlung beschließt, dass der Vorstand (im Amt während der Verfehlung) den Forderungsausfall begleichen soll.

D&O-Versicherungsumfang

Der Vertrag gilt für den Landesverband und für alle dem Landesverband angeschlossenen, eingetragenen Vereine auf Bezirks- und Kreisebene (nur e. V.).

Exkurs nicht eingetragener Verein:

- Nicht eingetragene Vereine sind keine eigenen Rechtspersönlichkeiten (keine Eintragung in das Vereinsregister). Für nicht eingetragene Vereine kommen daher die Vorschriften über BGB-Gesellschaften zum Tragen: Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 54 Nicht rechtsfähige Vereine.
- Auf Vereine, die nicht rechtsfähig sind, finden die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung. Aus einem Rechtsgeschäft, das im Namen eines solchen Vereins einem Dritten gegenüber vorgenommen wird, haftet der Handelnde persönlich; handeln mehrere, so haften sie als Gesamtschuldner.
- Eine D&O-Versicherung kann jedoch nur für juristische Personen zur Verfügung gestellt werden, weil es bei diesen Gesellschaften eine gesetzlich normierte Organhaftung gibt, die im Rahmen einer D&O- Versicherung abgesichert wird. Bei nicht rechtsfähigen Vereinen gibt es kein vergleichbares Haftungsregime.
- Die D&O-Versicherung ist eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für die Organe (z. B. Vorstände) und Geschäftsführer.
- Die Haftung des Organs für seine Vereinstätigkeiten erfolgt bei Pflichtverstößen mit dem gesamten Privatvermögen, und zwar unbegrenzt und persönlich.
- Die Haftung erfolgt dabei gegenüber der Anstellungskörperschaft, d. h. dem Verein/Verband (sog. Innenhaftung), als auch gegenüber Dritten (sog. Außenhaftung).
- Auch die Finanzbehörden und Sozialversicherungsträger versenden persönlich adressierte Bescheide an Organe, wenn Steuer- und Sozialversicherungsbeiträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeführt wurden, §§ 34, 69 AO (Abgabenordnung).

Alle Schäden sind unverzüglich an die Bernhard
Assekuranzmakler GmbH zu melden.



Kundennummer: 44036
Vertragsnummer Haftpflichtversicherung: 30-4525760-80
Vertragsnummer Unfallversicherung: 35-0307059-95
Vertragsnummer Vermögensschadenhaftpflicht: SV74836062.0
Vertragsnummer D&O-Versicherung: SV74836061.0
Vertragsnummer Vertrauensschadenversicherung: SV75526080

SOS-Schadenmeldung

BERNHARD

ASSEKURANZMAKLER
SEIT 1950

BERNHARD Assekuranzmakler GmbH
Mühlweg 2b
82054 Sauerlach

08104 / 8916 - 530

info@bernhard-assekuranz.com

www.bernhard-assekuranz.com